

Vorlage		Vorlage-Nr: Dez III/0011/WP18
Federführende Dienststelle: Dezernat III		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 63 - Fachbereich Bauaufsicht		Datum: 07.09.2022
		Verfasser/in: Dez. III / Herr Dr. Celik
Gestaltungsbeirat der Stadt Aachen – Neufassung der Geschäftsordnung		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.09.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die neu gefasste, als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

PSP-Element 4-100101-901-1

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	30.000	30.000	30.000	30.000	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	30.000	30.000	30.000	30.000	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Hintergründe

Gerade in den letzten zehn Jahren haben sich sowohl die Planungs- und Baukultur als auch die Beiratspraxis dynamisch entwickelt. Die aktuell gültige Geschäftsordnung ist zu Beginn der 1990er Jahre entstanden und seitdem nicht wesentlich verändert worden. Dementsprechend sind einige Regelungen der Geschäftsordnung nicht mehr zeitgemäß und sollen angepasst werden. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Wert und die Qualität des Gestaltungsbeirats ganz wesentlich von der Qualität und der Erfahrung der stimmberechtigten – in der Regel freischaffend arbeitenden - Mitglieder abhängig sind. Da zahlreiche Kommunen in Deutschland mittlerweile Gestaltungsbeiräte eingerichtet haben, befindet sich Aachen in einer Konkurrenz um die Besten externen Mitglieder, deren qualifizierte Empfehlung sowohl für den Planungsausschuss als auch für das Handeln der Verwaltung einen entscheidenden externen Impuls gibt. Um diese wichtige Arbeit – und auch um den Verwaltungsaufwand – gering zu halten, soll die pauschale Vergütung so angepasst werden, dass einerseits die Wertschätzung für die Arbeit deutlich wird, der Betrag aber andererseits unter der Hälfte den üblichen Tagessätzen für freischaffende Architekt*innen liegt.

2. Änderungen und Begründungen

Die Änderungen und dazugehörigen Begründungen der Geschäftsordnung sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die final überarbeitete und neue Geschäftsordnung ist als Anlage 2 gekennzeichnet. Zusammenfassend ergeben sich durch die Überarbeitung folgende Hauptänderungen in der Geschäftsordnung:

I – Redaktionelle und organisatorische Änderungen der Geschäftsordnung

Grundsätzlich gibt es keine Änderungen an der Art und Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates. Auch der empfehlende Charakter bleibt unverändert erhalten. Lediglich die Formatierung des Dokuments ist angepasst, so dass die Geschäftsordnung auf zwei Din A4 Seiten Platz findet. Ebenso sind die aktuell gültigen Regelungen zur geschlechtersensiblen Sprache der Stadt Aachen eingearbeitet. Überflüssige Regelungen (z. B. bei Bedarf kann Fachpersonal hinzugezogen werden) werden der Einfachheit halber gestrichen. Auch nicht zeitgemäße Regelungen (z. B. Beiratsarbeit ist auf das Gebiet der Stadtbildsatzung vom 27.06.1979 beschränkt) fallen weg. Darüber hinaus werden starre Detailregelungen (z. B. Beirat muss jeden Monat tagen) so weit relativiert, dass eine flexiblere, situationsbedingte Arbeit des Beirats ermöglicht wird. Außerdem werden einzelne Paragraphen sinnvoll zusammengefasst, um die Satzung insgesamt zu verschlanken.

II – Einführung einer Pauschalen Vergütung

Aktuelle Vergütungsregelung

Aktuell orientiert sich die Vergütung am Integrationsrat der Stadt Aachen. Allen Beiratsmitgliedern werden

- + ein pauschales Parkgeld (5,50 Euro),
- + eine Verdienstausschüttung (18 Euro / Std.),
- + ggf. Fahrtkosten erstattet.

Im Regelfall liegt die Gesamtsumme, die ein Mitglied für eine ganztägige Sitzung erhält, um die 100,00 Euro.

Geplante, zukünftige Vergütung

Die geplante, zukünftige Honorierung soll sich am durchschnittlichen Pauschalbetrag der Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen orientieren und somit pauschal 400,00 Euro je Sitzung und je stimmberechtigtem Beiratsmitglied betragen. Da hier auch keine sonstigen (Reise)Kosten oder Aufwendungen entschädigt werden, bewegt sich dieser Betrag weit unter der Hälfte der für Jury-Teilnahmen üblichen Tagessätze. Die Summe ist in der Anlage A der überarbeiteten Geschäftsordnung festgehalten, so dass zukünftig bei Änderungen nicht die gesamte Geschäftsordnung, sondern nur die Anlage angepasst werden kann. Die sieben stimmberechtigten Beiratsmitglieder werden bestellt und nach einem hohen Anforderungsprofil ausgewählt, weshalb die oben genannte Honorierung für sie bestimmt ist. Die sechs nicht stimmberechtigten Mitglieder werden von den Stadtratsfraktionen entsandt. Angelehnt an Honorierungsmodelle der Städte Köln und Oberhausen sind sie nicht im Pauschalhonorar inkludiert, sondern erhalten weiterhin die Aufwandsentschädigung, wie sie auch aktuell berechnet und ausgezahlt wird (siehe oben: Aktuelle Vergütungsregelung).

Besonders seit dem Jahr 2021 sind die Arbeitsfelder des Gestaltungsbeirates aktualisiert und überarbeitet worden. Dementsprechend werden jetzt einerseits mehr Bauprojekte beraten, andererseits ist die Intensität gestiegen, mit der einzelne Projekte in die Beratung gehen. Insgesamt ergibt sich somit ein deutlich gewachsenes Arbeitspensum für die Beiratsmitglieder. Rückblickend auf das Jahr 2021 wird eine Zahl von über 30 beratenen Projekten erreicht, was ein neues Maß darstellt. Außerdem bedürfen einige Bauprojekte nicht nur einer Beratung im Gestaltungsbeirat, sondern einer intensiveren Begleitung. Hier haben die Beiratsmitglieder die Funktion eines „Kümmersers“ entwickelt, der außerhalb der Beiratssitzungen ausgewählte Projekte intensiv betreut. Darüber hinaus sind in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren oder anderen Qualifizierungsprozessen, in Jurysitzungen etc. einige der Plätze für Gestaltungsbeiratsmitglieder vorgesehen.

Ein Vergleich zu Gestaltungsbeiräten anderer Städte in ähnlicher Größenordnung zu Aachen in Nordrhein-Westfalen macht deutlich, dass eine Überarbeitung der Honorierung in Aachen notwendig ist. Die zu Beginn des Jahres 2022 durchgeführte Recherche der Stadtverwaltung Bergisch-Gladbach, bei der die Honorare für Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen ermittelt wurden, wurde der Stadt Aachen dankenswerterweise in Anlage 3 zur Verfügung gestellt. Es wird deutlich, dass Aachen mit der Aufwandsentschädigung von 18 Euro pro Stunde zu den Schlusslichtern der Auflistung gehört. In der Regel werden Honorare um 400 Euro, bis hin zu Einzelfällen von bis zu 1000 Euro pro Person und pro Sitzung pauschal gezahlt. Der Durchschnitt aller hier aufgelisteten Honorare liegt bei einer Summe von etwa 391,40 €, weshalb eine gerundete Summe von 400,00 € als durchschnittlich gängig angesehen werden kann. Der Bund Deutscher Architekten (BDA) empfiehlt analog zu Preisrichter- und Berater Tätigkeiten 800,00 bis 1.200,00 Euro für ganztägige Sitzungen und 400,00 bis 600,00 Euro für halbtägige Sitzungen sowie eine zusätzliche Reisekostenerstattung (Anlage 4). Die Architektenkammer NRW empfiehlt ebenfalls eine Anlehnung der Vergütung an Preisrichterhonorare.

Der Beirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und es sind jährlich 6 Sitzungen (zusätzlich ggf. 1 Zusatzsitzung) vorgesehen. Bei einer Honorierung von 400,00 Euro je Sitzung und stimmberechtigtem Beiratsmitglied sowie weiterer Nebenkosten wie Aufwandsentschädigungen für die 6 nicht stimmberechtigten Mitglieder, Catering, Raummieten etc. errechnet sich ein Budgetbedarf pro Jahr von 30.000,00 Euro. Dieser Budgetbedarf (FB63 - PSP Element 4-100101-901-1 (Kosten des Gestaltungsbeirats) – Kostenart 54310000 Geschäftsaufwendungen) wurde mit der Haushaltsanmeldung zum Jahr 2022 bereits eingereicht und genehmigt. Somit steht das notwendige Budget für die Einführung einer Honorarpauschale seit Beginn des Jahres 2022 bereits zur Verfügung.

3. Änderungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, dem Vorschlag für die Neufassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats zu folgen und die überarbeitete Geschäftsordnung (Anlage 2) zu beschließen. In seiner Sitzung am 18.08.2022 hat der Planungsausschuss dem Rat die Empfehlung ausgesprochen diesen Vorschlag zu beschließen. Ein in der Planungsausschusssitzung erfolgter redaktioneller Hinweis des Ratsherrn Beus (Linke) ist bereits berücksichtigt.

Anlage/n:

Anlage 1 – Änderungen und dazugehörige Begründungen der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Aachen

Anlage 2 – Final überarbeitete Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Aachen

Anlage 3 – Auflistung Gestaltungsbeiratshonorare in NRW

Anlage 4 – Honorarempfehlung des Bund Deutscher Architekt*innen

~~„Überall ist man nur dann wahrhaft lebendig, wo man Neues schafft, überall, wo man sich ganz sicher fühlt, hat der Zustand schon etwas Verdächtiges, denn da weiß man etwas gewiß, also etwas, was schon da ist, wird nur gehandhabt, wird wiederholt angewendet. Dies ist schon eine halbtote Lebendigkeit.“~~

~~(Karl Friedrich Schinkel)~~

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden, ist der Gestaltungsbeirat der Stadt Aachen ein beratendes Gremium, das Bauprojekte Beauftragende, Planende, die örtliche Politik und die Verwaltung bei ausgewählten, bedeutsamen und stadtprägenden Projekten mit seinem Fachwissen städtebaulich und gestalterisch berät.

Das Zitat hat keinerlei Funktion und wird daher gestrichen. Stattdessen wird eine Präambel eingesetzt, die kurz und fokussiert die Art, Arbeit und Funktionsweise des Beirates beschreibt und der Geschäftsordnung einen klaren Rahmen gibt.

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Aachen

§ 1

Wesen und Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät über Vorhaben, die für die Qualität des Aachener Stadtbildes **im Hinblick auf ihre architektonische Qualität und Gestaltung, stadträumliche Einbindung sowie auf Belange des Denkmalschutzes von erheblichem Einfluss sind.** ~~die für die Qualität des Aachener Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind. Diese Beratung betrifft insbesondere die Errichtung oder Änderung von Bauten im Geltungsbereich der Stadtbildsatzung vom 27.06.1979 in der jeweils gültigen letzten Fassung, sowie Vorhaben mit wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild außerhalb des Geltungsbereiches der Stadtbildsatzung.~~
- (2) Die Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates haben empfehlenden Charakter.

Die nicht mehr zeitgemäße räumliche Eingrenzung des Wirkungsraums des Beirates auf das Gebiet der Stadtbildsatzung vom 27.06.1979 wird ersetzt durch einen inhaltlich eingrenzenden Bezug.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich zusammen aus
 - a) 5 Architekt*innen, 1 Stadtplaner*in sowie 1 Landschaftsarchitekt*in
 - b) je einer sachkundigen, als Architekt*in oder Planer*in tätigen Vertretung der Stadtratsfraktionen
 - c) dem/der zuständigen Beigeordneten
 - d) Vertreter*innen der betroffenen städtischen Fachämter.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die unter (1) a) aufgeführten Mitglieder.

Keine Änderungen!

§ 3

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder

Die Amtsdauer des Gestaltungsbeirates beträgt zwei Jahre. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den/die Oberbürgermeister*in auf Vorschlag des Planungsausschusses des Rates für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie dürfen höchstens dreimal hintereinander bestellt werden. Es sind jeweils mind. 2 neue Mitglieder zu bestellen.

Keine Änderungen!

§ 4

Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der 1. Sitzung nach der Amtsniederlegung des bisherigen Vorsitzes aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzes den/die Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzes oder der Stellvertretung findet nur dann statt, wenn mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein(e) neue(r) Vorsitzende*r oder Stellvertreter*in gewählt wird.
- (3) Endet die Mitgliedschaft de(s)r Vorsitzenden oder der Stellvertretung vor Ablauf der Amtsdauer, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Keine Änderungen!

~~§ 5~~

~~Hinzuziehung von Beratern~~

~~Auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gestaltungsbeirates können für einzelne Tagesordnungspunkte besondere Sachverständige oder Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.~~

Gestrichen, da unnötige Regel, die in der Alltagspraxis selbstverständlich gelebt wird.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vorbereitung der Sitzungen obliegen dem/der Oberbürgermeister*in – Fachbereich Bauaufsicht. Er stellt die Tagesordnung auf, versendet die Einladungen mit kurzer Vorinformation, verfasst die Sitzungsprotokolle und sendet den Mitgliedern Abschriften zu.

Keine Änderungen!

~~§ 7~~

~~Einberufung und Tagesordnung~~

- ~~(1) Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel einmal monatlich (außer in den Sitzungsferien des Rates).~~
- ~~(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, bestimmte Vorhaben, die im Rahmen der Zuständigkeit des Beirates liegen, auf die Tagesordnung zu setzen. Solche Anträge sind schriftlich mit einer Begründung beim/bei der Vorsitzenden einzureichen.~~
- ~~(3) Planungen sind möglichst im frühen Entwurfsstadium zu beraten.~~
- ~~(4) Die Beteiligung des Gestaltungsbeirates soll nicht zu einer Verlängerung des Baugenehmigungsverfahrens führen.~~

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt regelmäßig (außer in den Sitzungsferien des Rates).
- (2) Die Sitzungen werden von der Geschäftsführung angesetzt und vorbereitet.
- (3) Zu jedem beratenen Projekt kann den Vorhabenträger*innen und Planer*innen Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens vor dem Gestaltungsbeirat gegeben werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Zur Beurteilung der vorgelegten Projekte verfasst der Beirat als Ergebnis seiner Beratungen jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der Geschäftsstelle protokolliert und von der/dem Vorsitzenden freigegeben wird. Die Ergebnisniederschrift und Stellungnahme sind den Vorhabenträger*innen und Planer*innen durch die Geschäftsführung bekannt zu geben.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister*in entscheidet im Rahmen der geltenden Gesetze über den Bauantrag. Ggf. informiert er/sie in Fällen besonderer Bedeutung den Planungsausschuss des Rates der Stadt.
- (6) Planungen sind möglichst im frühen Entwurfsstadium zu beraten.
- (7) Die Beteiligung des Gestaltungsbeirates soll nicht zu einer Verlängerung des Baugenehmigungsverfahrens führen.

Inhaltlich gibt es nur eine Änderung: Die Sitzungshäufigkeit „monatlich“ wird ersetzt durch „regelmäßig“. Dadurch soll eine Flexibilität gewährleistet werden, Sitzungen nach Lage anzusetzen und nicht jeden Monat planen zu müssen. Ansonsten wurden hier lediglich die einzelnen Regeln der Paragraphen 7, 8, 10 und 11 systematisch und logisch aufeinander aufbauend in einem neuen Paragraphen zusammengefasst.

§ 8

Nichtöffentlichkeit

- (1) Aus Gründen des Datenschutzes in Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben tagt der Gestaltungsbeirat nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) ~~Jeder/jedem Planverfasser(in) kann Gelegenheit zur Erläuterung ihres/seines Projektes gegeben werden.~~ Mit Zustimmung von Vorhabenträger*innen und Planer*innen können nach Beschluss des Gestaltungsbeirates vorbildliche Vorhaben veröffentlicht werden.

Inhaltlich gibt es keinerlei Änderungen. Lediglich redaktionelle Anpassung und Neusortierung der Regelungen innerhalb einzelner Paragraphen (Siehe neuer § 6 – Geschäftsgang).

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst Vorhabenträger*in, Planer*in, Unternehmer*in oder selbst an der Durchführung eines Projektes, das beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Über Zweifel des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Gestaltungsbeirat ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

Keine Änderungen!

~~§ 10~~

~~Sitzungsniederschrift~~

~~Über jede Sitzung ist eine Ergebnismünderschrift zu fertigen.~~

Gestrichen da redaktionelle Anpassung und Neusortierung der Regelungen innerhalb einzelner Paragraphen (siehe neuer § 6 – Geschäftsgang).

~~§ 11~~

~~Auswertung der Sitzungsergebnisse~~

- ~~(1) Empfehlungen des Gestaltungsbeirates sind vom/von der Oberbürgermeister(in) der/dem Bauherr(n)in/Architekt(in) bekanntzugeben. Der/Die Oberbürgermeister(in) entscheidet im Rahmen der geltenden Gesetze über den Bauantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ggf. informiert er/sie in Fällen besonderer Bedeutung den Planungsausschuss des Rates der Stadt.~~
- ~~(2) Mit Zustimmung durch die Bauherr(n)in und Entwurfsverfasser/in können nach Beschluss des Gestaltungsbeirates vorbildliche Vorhaben veröffentlicht werden.~~

Gestrichen da redaktionelle Anpassung und Neusortierung der Regelungen innerhalb einzelner Paragraphen (siehe neuer § 6 – Geschäftsgang).

§ 9 Vergütung

Die Tätigkeit der in §2 (1) a) genannten Beiratsmitglieder wird mit einer Pauschale vergütet. Die Höhe der Pauschale ist in ANLAGE A dieser Satzung geregelt. Zusätzliche Kosten werden nicht erstattet.

Einführung eines neuen Paragraphen mit der neuen Vergütungsregelung. Die Höhe der Pauschale ist in einer Anlage enthalten, so dass bei zukünftigen Anpassungen nicht die Geschäftsordnung, sondern nur die Anlage angepasst werden muss.

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden, ist der Gestaltungsbeirat der Stadt Aachen ein beratendes Gremium, das Bauprojekte Beauftragende, Planende, die örtliche Politik und die Verwaltung bei ausgewählten, bedeutsamen und stadtpträgenden Projekten mit seinem Fachwissen städtebaulich und gestalterisch berät.

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Aachen

§ 1

Wesen und Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät über Vorhaben, die für die Qualität des Aachener Stadtbildes im Hinblick auf ihre architektonische Qualität und Gestaltung, stadträumliche Einbindung sowie auf Belange des Denkmalschutzes von erheblichem Einfluss sind.
- (2) Die Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich zusammen aus
 - a) 5 Architekt*innen, 1 Stadtplaner*in sowie 1 Landschaftsarchitekt*in
 - b) je einer sachkundigen, als Architekt*in oder Planer*in tätigen Vertretung der Stadtratsfraktionen
 - c) dem/der zuständigen Beigeordneten
 - d) Vertreter*innen der betroffenen städtischen Fachämter.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die unter (1) a) aufgeführten Mitglieder.

§ 3

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder

Die Amtsdauer des Gestaltungsbeirates beträgt zwei Jahre. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den/die Oberbürgermeister*in auf Vorschlag des Planungsausschusses des Rates für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie dürfen höchstens dreimal hintereinander bestellt werden. Es sind jeweils mind. 2 neue Mitglieder zu bestellen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der 1. Sitzung nach der Amtsniederlegung des bisherigen Vorsitzes aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzes den/die Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzes oder der Stellvertretung findet nur dann statt, wenn mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein(e) neue(r) Vorsitzende*r oder Stellvertreter*in gewählt wird.
- (3) Endet die Mitgliedschaft de(s)r Vorsitzenden oder der Stellvertretung vor Ablauf der Amtsdauer, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vorbereitung der Sitzungen obliegen dem/der Oberbürgermeister*in – Fachbereich Bauaufsicht. Er stellt die Tagesordnung auf, versendet die Einladungen mit kurzer Vorinformation, verfasst die Sitzungsprotokolle und sendet den Mitgliedern Abschriften zu.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt regelmäßig (außer in den Sitzungsferien des Rates).
- (2) Die Sitzungen werden von der Geschäftsführung angesetzt und vorbereitet.
- (3) Zu jedem beratenen Projekt kann den Vorhabenträger*innen und Planer*innen Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens vor dem Gestaltungsbeirat gegeben werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Zur Beurteilung der vorgelegten Projekte verfasst der Beirat als Ergebnis seiner Beratungen jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der Geschäftsstelle protokolliert und von der/dem Vorsitzenden freigegeben wird. Die Ergebnisniederschrift und Stellungnahme sind den Vorhabenträger*innen und Planer*innen durch die Geschäftsführung bekannt zu geben.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister*in entscheidet im Rahmen der geltenden Gesetze über den Bauantrag. Ggf. informiert er/sie in Fällen besonderer Bedeutung den Planungsausschuss des Rates der Stadt.
- (6) Planungen sind möglichst im frühen Entwurfsstadium zu beraten.
- (7) Die Beteiligung des Gestaltungsbeirates soll nicht zu einer Verlängerung des Baugenehmigungsverfahrens führen.

§ 7 Nichtöffentlichkeit

- (1) Aus Gründen des Datenschutzes in Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben tagt der Gestaltungsbeirat nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Mit Zustimmung von Vorhabenträger*innen und Planer*innen können nach Beschluss des Gestaltungsbeirates vorbildliche Vorhaben veröffentlicht werden.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst Vorhabenträger*in, Planer*in, Unternehmer*in oder selbst an der Durchführung eines Projektes, das beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Über Zweifel des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Gestaltungsbeirat ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

§ 9 Vergütung

Die Tätigkeit der in §2 (1) a) genannten Beiratsmitglieder wird mit einer Pauschale vergütet. Die Höhe der Pauschale ist in ANLAGE A dieser Satzung geregelt. Zusätzliche Kosten werden nicht erstattet.

ANLAGE A

zur Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Aachen

Höhe der Vergütungspauschale

Die Höhe der Pauschale für die Tätigkeit im Gestaltungsbeirat der Stadt Aachen beträgt 400,00 € (vierhundert Euro) pro stimmberechtigtem Mitglied pro Sitzungstermin.

Honorierung der Architekten in Gestaltungsbeiräten NRW

Wenn nicht anders angegeben: Honorar/Aufwandsentschädigung jeweils für eine Sitzung, maximal halber Tag, in Euro brutto inkl. Reisekosten, falls nicht anders vermerkt.

Beirat/Stadt	Honorar/Aufwandsentschädigung auswärtige Mitglieder (inkl. MwSt.)	Honorar/Aufwandsentschädigung ortsansässige Mitglieder	Bemerkung
Aachen	17,50 pro Std.	17,50 pro Std.	
Ahaus	300	/	nur Auswärtige
Ahlen	350 (ca. 2,5 Std.) inkl. Reisekosten 400 für den Vorsitz	/	nur Auswärtige
Arnsberg	400 (ca. 4 Std.) plus MwSt. und Reisekosten		nur Auswärtige
Bielefeld	300	kein Honorar	
Bochum	1.000 pauschal		nur Auswärtige
Bonn	350 pauschal plus Reisekosten	350	Vors. 1,5facher Satz
Bünde	/	kein Honorar (nur bei besonderem Aufwand)	nur Ortsansässige
Castrop-Rauxel	250	250	6 Sitzungen pro Jahr
Coesfeld	250	/	nur Auswärtige
Dortmund	ca. 300	/	nur Auswärtige
Dülmen	250	250	
Duisburg	kein Honorar	kein Honorar	
Geldern	?		
Gelsenkirchen	?		
Gütersloh	/	26,50	nur einheimische Mitglieder
Herford	/	25 pauschal	nur einheimische Mitglieder
Kamp-Lintfort	350	350	
Köln	600 plus Reisekosten	600 bei kleiner Sitzung (nur Kölner) 300	
Krefeld	keine Aufwandsentschädigung	keine Aufwandsentschädigung	
Lippstadt	unter 200 plus Reisekosten	/	nur Auswärtige
Moers	200	/	nur Auswärtige
Mülheim/Ruhr	200	/	nur Auswärtige
Münster	pauschale Aufwandsentsch. geplant	keine Aufwandsentschädigung	neue Geschäftsordnung in Arbeit
Neuss	200 plus MwSt. plus Reisekosten	/	nur Auswärtige
Rheda-Wiedenbrück	80 pro Std., nur für den Vorsitz	/	ca. eine Sitzg. pro Quartal
Siegen	keine Aufwandsentschädigung	keine Aufwandsentschädigung	
Soest	500 plus Reisekosten		nur Auswärtige
Telgte	85,00 pro Std. plus MwSt. plus Reisekosten	Verwaltung und Ratsmitglieder	Honorar nur für die freien Architekten

Unna	150 plus Reisekosten	?	
Wesel		150	nur Auswärtige
Warendorf	entspr. Preisrichter (halber Tag)	nur Mitgl. Baudezernat	
Wuppertal	430		nur Auswärtige

KRISBERG 476,- (= 400,- netto + MWST,
 + 58,- für Vorritz (brutto)
 + Reisekosten

Berg: Gladbach 399,- inkl. MWST,
 inkl. Reisekosten

Wally-Rodt
 KEVELAER 952,- inkl. MWST
 inkl. Reisekosten (büroamt)
 (ca. 4-5 Pers.)

o.a. WA mit ca. 5 Pers (mied.) alt,

A/ 23.11.21

Xanten

350,- € netto

neu Externe

Vergütung von Architekten und Stadtplanern in kommunalen Gestaltungsbeiräten

Städte und Gemeinden in NRW installieren Gestaltungs- oder Planungsbeiräte, um die Architektur- und Städtebauqualität zu verbessern und den baukulturellen Dialog mit den Bürgern zu beleben.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Gremien und die Verwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes, indem er wichtige bauliche und planerische Projekte in ihrer architektonischen Qualität und Auswirkung auf die Stadtgestalt begutachtet. Die Empfehlungen dienen als Entscheidungsgrundlage für Rat und Verwaltung.

Mitglieder des Beirates sind neben Ratsvertretern und Mitarbeitern der Bauverwaltung besonders qualifizierte freie Architekten/Architektinnen und Stadtplaner/Stadtplanerinnen sowie, je nach Satzung des Beirates, Vertreter verwandter Disziplinen oder relevanter Institutionen.

Architekten und Planer üben ihre Tätigkeit im Beirat persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten für einen satzungsgemäß begrenzten Zeitraum aus.

Im Unterschied zu den Ratsvertretern und den Mitarbeitern der Verwaltung, die diese Aufgabe im Rahmen ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Funktion übernehmen, sind die Beratungsleistungen der in den Beirat berufenen Experten zu vergüten. Dies gilt sowohl für ortsansässige als auch für externe Architekten und Planer.

Empfohlen werden analog zu Preisrichter- oder Beratertätigkeiten folgende Sätze:

- 800 bis 1.200 Euro für ganztägige Sitzungen,
 - 400 bis 600 Euro für halbtägige Sitzungen,
 - Stundensätze sind daraus zu ermitteln,
- jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Reisekosten sind zusätzlich zu erstatten.

Der Vorsitz des Beirates ist erfahrungsgemäß mit einem höheren Aufwand der Vor- und Nachbereitung verbunden. Hierfür sollte daher jeweils der maximale Satz in Anschlag gebracht werden.

Düsseldorf, Januar 2012
Der Vorstand